

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 17.06.2024,
Beginn: 18:30, Ende: 20:05, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck befangen bei TOP 2

CDU

Herr Wolfram Gothe

Herr Bernd Kieser

Herr Nico Reffert

Herr Uwe Schmitt

Herr Michael Till

Vorsitzender bei TOP 2

befangen bei TOP 7

befangen bei TOP 2

SPD

Herr Hans Hufnagel

Frau Kirsten Rempp

Frau Gabriele Rösch

Herr Steven Smith

Herr Hans Zelt

befangen bei TOP 7 und TOP 8

befangen bei TOP 2

FW

Frau Ursula Calero Löser

Herr Jens Gredel

Herr Klaus Pietsch

Frau Elke Schwenzer

Frau Heidi Sennwitz

anwesend ab TOP 3, 18:53 Uhr

befangen bei TOP 7 und TOP 8

GLB

Herr Peter Frank

Frau Ulrike Grüning

Herr Dr. Peter Pott

befangen bei TOP 2

Verwaltung

Herr Reiner Haas

Herr Holger Koger

Anna-Lena Schneider

Herr Matthias Sommer

Herr Andreas Willemsen

anwesend bis TOP 6

Schriftführer

Herr Benjamin Weber

Vertretung für Herrn Ungerer

Abwesend

CDU

Herr Hans Faulhaber

Herr Thomas Gaisbauer

FW

Frau Claudia Stauffer

GLB

Frau Dagmar Krebaum

Schriftführer

Herr Jochen Ungerer

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom [05.06.2024](#) ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am [14.06.2024](#) ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens [12](#) Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte die GLB den Antrag, den Tagesordnungspunkt 4 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Traumannswald/L´Osteria“ – Vorstellung des Vorhabens abzusetzen, da nicht alle relevanten Unterlagen vorliegen, um über dieses Vorhaben abzustimmen. Nach kurzer Diskussion wurde der Antrag auf „Absetzung“ mehrheitlich abgelehnt.

TOP: 1 öffentlich

Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Bürgermeister Dr. Göck informierte den Gemeinderat über eine von ihm getroffene Eilentscheidung (Beschaffung von iPads für die kommende Legislaturperiode).

TOP: 2 öffentlich

Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung der GWB

2024-0075

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt in Form eines Weisungsbeschlusses den nachfolgenden Beschlussvorlagen der GWB zu:

1. Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG

a) Feststellung des Jahresergebnisses

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss der GWB GmbH & Co.KG für das Geschäftsjahr 2023 fest.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Feststellung des Jahresergebnisses der GWB GmbH & Co.KG für das GJ 2023 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

b) Ergebnisverwendung

Der Gewinn des Geschäftsjahres 2023 wird gemäß § 21 Gesellschaftervertrag voll thesauriert. Die Gesellschafter stimmen zu.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss über eine andere als in § 9 Abs.1 S.1 des Gesellschaftsvertrages festgelegte Ergebnisverwendung zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

c) Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023

Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Entlastung des Aufsichtsrates für das GJ 2023 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

d) Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2023

Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung für GJ 2023 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

e) Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2024

Als Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Jahr 2024 wird die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, D-70174 Stuttgart, beauftragt.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Bestellung des Abschlussprüfers für das GJ 2024 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

2. Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH

a) Feststellung des Jahresergebnisses

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss der Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2023 fest.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

b) Ergebnisverwendung

Der Jahresabschluss 2023 wird gemäß § 9 Gesellschaftervertrag auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gesellschafter stimmen zu.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss über eine andere als in § 9 Abs.1 S.1 des Gesellschaftsvertrages festgelegte Ergebnisverwendung zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

c) Verzicht auf Prüfung/Sonderberichterstattung für das Geschäftsjahr 2023

In Abweichung des Gesellschaftsvertrages verzichtet die Gesellschaft auf Prüfung nach § 53 HGrG und auf die Sonderberichterstattung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023. Die Gesellschafter beschließen diesen Verzicht.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Abweichung des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich des Verzichtes der Gesellschaft auf Prüfung nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2023 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

d) Entlastung der Geschäftsführung für das Jahr 2023

Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung für GJ 2023 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

e) Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft für das Jahr 2024

Als Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Jahr 2024 wird die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, D-70174 Stuttgart, beauftragt.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Brühl dem Beschluss zur Bestellung des Abschlussprüfers für das GJ 2024 zustimmen muss, erfolgt die Zustimmung der Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung (Weisungsbeschluss) des Gemeinderates.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

1. Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG

Die Gemeindewerke Brühl wurden in der Rechtsform der GmbH & Co KG gegründet. Diese gemischte Rechtsform (§§ 161, 264a HGB) führt zu der nach der GemO vorgeschriebenen Haftungsbegrenzung, da die Verwaltungs-GmbH alleinige Komplementärin ist. Die Gemeinde Brühl und die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH sind jeweils Kommanditisten. Sie haften lediglich in Höhe ihrer Einlage. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Gemeinde Brühl; die Gemeinde stellt 5 weitere Mitglieder, EnBW stellt 2 Mitglieder.

Die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG hat in § 11 Abs. 1 Gesellschaftsvertrages geregelt, dass die Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine Beschlussfassung über die folgenden Punkte zu treffen hat:

- a) über den Jahresabschluss
- b) über die Verwendung des Jahresergebnisses
- c) über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie
- d) über die Wahl des Abschlussprüfers.

Weiterhin ist in § 20 geregelt, dass Abschlussprüfer nur ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsberatungsgesellschaft sein kann und dass über die Feststellung des Jahresabschlusses die Gesellschafter in der ordentlichen Gesellschafterversammlung entscheiden.

2. Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH

Die Verwaltungs-GmbH ist zur Geschäftsführung für die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co KG berechtigt.

Die Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH hat in §§ 8 und 9 des Gesellschaftsvertrages geregelt, dass die Gesellschafterversammlung entscheidet über:

- a) über die Wahl des Abschlussprüfers,
- b) über den Jahresabschluss sowie
- c) über eine andere als die in § 9 Abs. 1 S. 1 des Gesellschaftsvertrages festgelegte Ergebnisverwendung.

In § 10 Abs. 4 und 5 des Gesellschaftsvertrages ist geregelt:

(4) Das Unternehmen lässt im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen.

(5) Das Unternehmen beauftragt die Abschlussprüfer, in ihrem Bericht auch darzustellen

- a) die Entwicklung der Vermögenslage und der Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögenslage und Ertragslage von Bedeutung waren,
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Die Gesellschaft hält diese Abschlussprüfung samt Sonderberichterstattung für entbehrlich. Auch in den Vorjahren wurden entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse gefasst, die den Verzicht vorsahen.

Zu 1. und 2. Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde Brühl

Die Gemeinde Brühl wird in den Gesellschafterversammlungen durch den Bürgermeister vertreten. Die Gemeindeprüfungsanstalt sieht die Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung außerhalb der an den Bürgermeister übertragenen Zuständigkeiten. Es ist zur Stimmrechtsausübung ein sogenannter vorheriger Weisungsbeschluss des Gemeinderates erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür ist § 104 Abs. 1 Satz 1 und 3 GemO i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 2 GemO.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die von der Gemeindeprüfungsanstalt erarbeiteten „Hinweise zur Steuerung und Überwachung kommunaler Beteiligungsunternehmen in Privatrechtsform“ vom 24.07.2009. Dort heißt es in Punkt 1.2.8 „Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats soll kein Vertreter der Gemeinde mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrats ist.“

Nachdem der Gemeinde Brühl die Mehrheit der Anteile an den beiden Gesellschaften gehört, hat sie nach § 105 Abs. 1 GemO i.V. mit § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes dafür zu sorgen, dass

- a) der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt gegeben werden,
- b) gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.

Diese Veröffentlichungen werden von den beiden Gesellschaften nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen erstellt und von der Gemeinde Brühl ortsüblich bekannt gegeben.

Als Anlage beigefügt sind die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten Jahresabschlüsse der beiden Gesellschaften.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck und die Gemeinderäte Grüning, Till und Zelt sind befangen.

Bürgermeisterstellvertreter Bernd Kieser erläuterte den Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung der GWB.

TOP: 3 öffentlich
Kindergartenbedarfsplanung
2024-0077

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2023/24 (Stand 01.03.2024) zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

I. Kindergartenbedarfsplanung

1. Rechtsanspruch ab 01.08.2013

Durch die Änderung des Bundesrechts (§ 24 SGB XIII) zum 01.08.2013 besteht für die Gemeinden die Verpflichtung, für alle Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres ausreichend Plätze in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen. Um diesen Rechtsanspruch zu erfüllen ist insbesondere der Ausbau der Kleinkind- und Ganztagesbetreuung fortzuführen.

2. Örtliche Bedarfsplanung

Die Gemeinde Brühl hat stets auf den steigenden Bedarf reagiert. So wurde ab 2015 die Anzahl der Kindergartenplätze um mehr als ein Drittel gesteigert (von 439 auf 675), was auch für die Kosten gilt.

Wie die aktuellen Anmeldezahlen und vor allem die vielen Zuzüge nach Brühl zeigen, bleibt die Unterbringung aller Kinder weiterhin schwierig!

Weiterhin sollen keine neuen auswärtigen Kinder in den Brühler Kindergärten aufgenommen werden. Aktuell befinden sich nur noch 3 auswärtige Kinder aus unterschiedlichen Gründen in Brühl-Rohrhöfer Kindergärten, allerdings belegen sie fast ausschließlich VÖ-Plätze. Im Gegenzug besuchen 14 Brühler Kinder einen auswärtigen Kindergarten.

3. Aktuelle Betreuungsangebote und Auslastung der Brühl und Rohrhöfer Kinderbetreuungseinrichtungen

Die aktuell verfügbaren Gruppen und Plätze der Brühler und Rohrhöfer Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die aktuelle Belegung zum 01.03.2024 kann der Anlage 1 entnommen werden.

Die mittlerweile 545 für „Über-3-Jährige“ und die 130 ausschließlich für „Unter-3-Jährige“ zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze werden auf Dauer nicht ausreichen. Zum 01.03.2024 waren 509 Kindergartenplätze für Kinder über drei Jahren belegt. Durch die sogenannten AM-Gruppen werden derzeit 13 Plätze (Vorjahr 17 Plätze) im Ü3-Bereich von unter 3Jährigen Kindern belegt. Diese 13 Kinder nehmen die doppelte Anzahl an Plätzen in Anspruch, 26 Plätze; also waren insgesamt 535 Plätze belegt. Von den 20 freien Plätzen entfallen 12 auf den Ü3-Bereich und 8 auf den U3-Bereich.

Wie der Belegungsliste zu entnehmen ist, sind alleine 17 freie Plätze im Kindergarten „Kleine Strolche“. Dies hat mit der derzeitigen Situation vor Ort zu tun.

Die Verwaltung geht davon aus, dass zum neuen Kindergartenjahr ab dem 01.09.2024 diese Plätze wieder belegt werden können. Somit wären Stand März 2024 zum neuen Kindergartenjahr keine Betreuungsplätze frei!

Neben den 675 Plätzen in den Brühl/Rohrhöfer Kinderbetreuungseinrichtungen stehen derzeit noch zusätzlich 53 Plätze in der privaten Kindertagespflege zur Verfügung.

Wie Sie der Anlage 1 entnehmen können, sind bis auf die 3-6 ½ Jährigen alle Jahrgangsstärken wieder leicht angestiegen.

Somit ist auch in den kommenden Jahren weiterhin mit einem Anstieg des Platzbedarfs zu rechnen.

Laut einem Abgleich der Zahlen für den Betreuungszeitraum bis Dezember 2024 mit allen Brühler/Rohrhöfer Kindergärten ist es so, dass derzeit 39 Kinder auf der Warteliste stehen, denen von der Verwaltung/Einrichtung noch keine Zusage für einen Kindergartenplatz im Jahr 2023/24 gegeben werden konnte.

Selbst wenn die derzeit freien Betreuungsplätze im Kindergarten „Kleine Strolche“ ab September 2024 belegt werden können, fehlen aufgrund der vielen Zuzüge Betreuungsplätze.

Ein Grund der hohen Warteliste ist auch, dass Eltern ihre Kinder vorsichtshalber ab Geburt anmelden, jedoch deutlich später einen Betreuungsplatz brauchen und in Anspruch nehmen.

II. Weiterer Ausbau der Kinderbetreuung

Die derzeit 6 freien Plätze im Kindergarten „Kleine Strolche“ reichen im U3-Bereich nicht aus.

Die Jahrgangsstärken der 0-3Jährigen zeigen, dass Jahr für Jahr individuell agiert werden muss. Für das laufende Betreuungsjahr wurde die bereits bestehende U3-Gruppe im Sonnenscheinkindergarten in eine AM-Gruppe umgewandelt.

Zudem muss weiterhin mit Zuzügen, Geburten, dem Aufkauf von Bestandsimmobilien sowie beim Familiennachzug von Flüchtlingen mit zusätzlichen Kindern gerechnet werden.

Bislang ist es der Verwaltung weiterhin gelungen, drohende Klagen der Eltern durch Improvisationen und Verschiebungen in den jeweiligen Gruppen abzuwenden, weshalb auch in Zukunft mit Klagen der Eltern gerechnet werden muss. Ob dies weiterhin gelingt bleibt abzuwarten.

Außerdem muss in den kommenden Jahren mit Kindern aus dem neuen Wohngebiet „Am Schrankenbuckel“ gerechnet werden. Daraus würde sich wie bei den Wohngebieten Schütte-Lanz und Bäumelweg Nord weiterer Bedarf ergeben, allerdings erst ab 2026/27.

Lösungsansatz:

Deswegen ist auch künftig eine zeit- und realitätsnahe Prognose der Nachfragequote wichtig, um weder Überkapazitäten zu schaffen, noch ein (erhebliches) Platzdefizit zu haben.

FAZIT:

Die generelle Platzproblematik wird sich so lange hinziehen, bis der Hortneubau an der Schillerschule steht und der Pavillon zum reinen Kindergarten umgebaut wurde. Weitere Neubauten sind aus heutiger Sicht aktuell aber nicht notwendig.

Folgende Maßnahmen sollen umgesetzt werden:

1. Erster Schritt im U3-Bereich ist die Wiedereröffnung der Krippengruppe im evang. Kindergarten „Kleine Strolche“; was weitere Plätze schafft.
2. Aus Sicht der Verwaltung soll eine weitere Gruppe in der derzeit noch vermieteten Hausmeisterwohnung neben der Sonnenscheinkrippe geschaffen werden. Wirksam ab Kindergartenjahr 2025/26.
3. Des Weiteren muss im Ü3-Bereich gehandelt werden. Hier ist es sinnvoll über eine dritte Waldkindergartengruppe nachzudenken; denn nur durch diese Maßnahme kann die Nachfrage schnell bedient werden.

Aktuell hat die Verwaltung sehr viele Anfragen von Eltern, welche mit ihren Kindern zeitnah nach Brühl ziehen werden. Dies erschwert zusätzlich die ganze Bedarfsplanung und diese Anfragen können nicht mehr ausreichend bedient werden!

Bei der ganzen Ausbauplanung sind noch keine Flüchtlingskinder berücksichtigt.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck teilte mit, dass durch die Änderung des Bundesrechts (§ 24 SGB XIII) zum 01.08.2013 für die Gemeinden die Verpflichtung besteht, für alle Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres ausreichend Plätze in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen. Um diesen Rechtsanspruch zu erfüllen ist insbesondere der Ausbau der Kleinkind- und Ganztagesbetreuung fortzuführen.

Hier hat die Gemeinde Brühl bereits frühzeitig auf den steigenden Bedarf reagiert. So wurde ab 2015 die Anzahl der Kindergartenplätze um mehr als ein Drittel gesteigert (von 439 auf 675), was jedoch auch für die Kosten gilt.

Ziel der Verwaltung ist es, dass die derzeit freien Plätze im evangelischen Kindergarten „Kleine Strolche“ zeitnah belegt werden, damit Kinder von der Warteliste bedient werden können aber dennoch weitere Plätze geschaffen werden, ohne eine Überkapazität zu schaffen.

Aus diesem Grund sollen aus Sicht von Herrn Dr. Göck die drei Maßnahmen; Wiedereröffnung der Krippengruppe im evang. Kindergarten „Kleine Strolche“, Errichtung einer weiteren Krippengruppe in der derzeit noch vermieteten Hausmeisterwohnung neben der Sonnenscheinkrippe und eine dritte Waldkindergartengruppe umgesetzt werden, um auf den Bedarf rechtzeitig reagieren zu können.

Gemeinderat Till sieht aufgrund der stetig steigenden Jahrgangsstufen und Zuzügen einen steigenden Platzbedarf, da die derzeit 545 Ü3-Plätze, 130 U3-Plätze und 53 Plätze in der Kindertagespflege auf Dauer nicht ausreichen werden. Einhergehend mit der großen Nachfrage und der daraus resultierenden Warteliste sollen die im Fazit erwähnten Maßnahmen zügig umgesetzt werden.

Ambitioniert wird es sein, ob die Plätze im Pavillon vor Aufsiedelung des Neubaugebiets „Grüne Mitte“ rechtzeitig fertig sind.

Aus diesem Grund bat Herr Till die Gemeindeverwaltung, dass auch künftig eine zeit- und realitätsnahe Prognose der Nachfragequote erfolgt, um weder Überkapazitäten zu schaffen, noch ein (erhebliches) Platzdefizit zu haben.

Gemeinderat Pietsch sieht die Gesamtentwicklung des Platzausbaus seit 2015 die Anzahl der Kindergartenplätze um mehr als ein Drittel (von 439 auf 675) als sehr positiv an.

Jedoch mahnte Herr Pietsch auch, dass im Gleichen auch die Kosten im Haushalt dementsprechend stark angestiegen sind. Die FW-Fraktion sieht jedoch auch die weitere Platzproblematik und stimmte den drei Maßnahmen vollumfänglich zu, dass diese zügig umgesetzt werden sollen. Ebenso soll der Hortersatzneubau weiter vorangetrieben werden.

Gemeinderätin Rösch teilte mit, dass die SPD-Fraktion ebenfalls für einen schnellen Ausbau und Schaffung neuer Betreuungsplätze sind, um stetig auf den wandelnden Bedarf reagieren zu können.

Aufgrund der starken Nachfrage sollen aus Sicht von Gemeinderätin Grüning ebenfalls alle vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden. Die derzeitige Infrastruktur reicht nicht aus, um den steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen zu bedienen. Die GLB findet es schade, dass aufgrund des noch zu erwartenden Bedarfs aus dem Neubaugebiet „Grüne Mitte“ kein weiterer Kindergarten auf dem Areal eingeplant wurde.

Alle Fraktionen nehmen die Bedarfsplanung 2023/24 zustimmend zur Kenntnis und dankten Herrn Weber für die detaillierte Ausarbeitung.

TOP: 4 öffentlich

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Traumannswald/L'Osteria“
- Vorstellung des Vorhabens**

2024-0070

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung der L'Osteria gemäß dem beigefügten Bebauungsplan Vorentwurf „Traumannswald / L'Osteria“ auf dem Grundstück Flurstück Nr. 9651 der Gemeinde Brühl auf Schwetzinger Gemarkung zu.

Die Zustimmung wird damit auch für die anstehende Trägerbeteiligung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erteilt.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	13
dagegen	2
Enthaltungen	4

Auf dem im Eigentum der Gemeinde Brühl befindlichen Grundstück Flurstück Nr. 9651, Mannheimer Straße links (4.419 m²), auf Schwetzinger Gemarkung, ist die Errichtung eines Gebäudes für den Gastronomie-Betrieb „L'Osteria“ sowie von teilweise überdachten (mit Photovoltaik-Anlagen versehen) Parkplätzen und Elektroladeinfrastruktur gemäß beigefügtem Vorentwurf geplant. Das Grundstück wurde der immoPro Brühl GmbH bereits als Erbbauberechtigten übergeben. Die Erschließung erfolgt über die Albert-Bassermann-Straße auf Gemarkung der Gemeinde Brühl.

Das Grundstück befindet sich derzeit im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch mit der Festlegung als gewerbliche Entwicklungsfläche der Zeitstufe I (prioritär zu entwickeln). Um das Vorhaben planungsrechtlich umsetzen zu können, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Dies soll im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 Baugesetzbuch erreicht werden. Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag).

In der Sitzung vom 25.09.2023 wurde der Gemeinderat über dieses Vorhaben informiert und nahm den weiteren Fortgang sowie den Vertrag über die Kostenübernahme durch den Vorhabensträger immoPro Brühl GmbH zur Kenntnis. In der Sitzung am 05.02.2024 stellte Frau Figaj vom Planungsbüro MVV Regioplan das Vorhaben erstmals konkret vor. Am 19.06.2024 sollen im Schwetzinger Gemeinderat die Beschlüsse über die Aufstellung des Bebauungsplans, die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gefasst werden. In der Anlage ist der Vorentwurf einschließlich sämtlicher weiterer Unterlagen enthalten. Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorentwurf des Bebauungsplans so zugestimmt werden. Die Brühler Bevölkerung wird durch einen Hinweis im Amtsblatt darauf aufmerksam gemacht werden, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann (auch digital).

Zuständig für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Stadt Schwetzingen, da sich das Grundstück auf deren Gemarkung befindet. Zwischen der Gemeinde Brühl und der Stadt Schwetzingen muss allerdings ein Überlassungsvertrag bezüglich der Abwasserbeiträge und Abwassergebühren geschlossen werden. Die Gemeinde Brühl wird auch im Durchführungsvertrag beteiligt werden, da die Erschließung teilweise über Brühler Gemarkung erfolgen wird. Zu klären ist auch noch der Ausgleich der 39.000 Ökopunkte, der durch die Umnutzung der bisherigen Ackerfläche erforderlich wird. Diese Punkte werden im Rahmen des weiteren Verfahrens genauer thematisiert werden.

Die Zustimmung wird damit auch für die anstehende Trägerbeteiligung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erteilt.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck teilte mit, dass mit dem heutigen Beschluss das Signal an die Stadt Schwetzingen ausgesendet werden soll, dass die Gemeinde Brühl mit dem Vorhaben einverstanden ist und möchte, dass die Planungen hierfür vorangetrieben werden. Neben der L'Osteria sei auch die entstehende Elektroladeinfrastruktur wichtig.

Gemeinderat Reffert wies darauf hin, dass mit der Ansiedlung der L'Osteria dem Flächennutzungsplan gefolgt werde und der Ortseingang hierdurch aufgewertet werde, auch wenn die L'Osteria eine erhebliche Konkurrenz für die Brühler Restaurants sei. Brühl und seine Bürger würden hiervon profitieren. Er begrüßte auch die Elektroladeinfrastruktur und die Photovoltaik-Dächer der Carports.

Gemeinderat Pietsch teilte mit, dass die CDU-Fraktion vollumfänglich zustimmt, damit ein Signal an die Stadt Schwetzingen gegeben werde, dass für die L'Osteria ein Bebauungsplan gewünscht sei.

Bürgermeister Dr. Göck teilte mit, dass der Brühler Gemeinderat über den weiteren Verlauf der Aufstellung des Bebauungsplans stets unterrichtet werde.

Gemeinderat Zelt äußerte seitens der SPD-Fraktion eine mehrheitliche Zustimmung. Negativ sei die problematische verkehrliche Erschließung. Die Zuführung der Fläche zu einer gewerblichen Nutzung sei aber positiv.

Gemeinderätin Grüning möchte auch, dass der Stadt Schwetzingen das Brühler Einverständnis signalisiert werde. Es sei erfreulich, dass die Bäume erhalten bleiben sollen. Die Grüne Liste Brühl enthalte sich aber, da noch Unterlagen fehlen.

Gemeinderat Hufnagel teilte mit, dass er grundsätzlich nicht gegen den Betreiber und die gewerbliche Nutzung sei. Er sehe aber die Problematik des zu hohen Verkehrsaufkommens, da alles, auch der Verkehr des künftigen Scheck-In-Verbrauchermarktes über einen Kreislauf laufe.

TOP: 5 öffentlich

Neubau eines Mehrfamilienhauses (Sozialer Wohnungsbau) in der Albert-Einstein-Str. 1

- Vergabe Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten DIN 18338

2024-0073

Beschluss:

Der Auftrag für die Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten erhält die Firma Baumann, Dach und Wand GmbH aus 68309 Mannheim zum Angebotspreis von **207.480,44 €**.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Im Ausschuss für Technik und Umwelt am 24.01.2022 wurde der Planung für ein neues Gemeindewohnhaus sowie den damit zusammenhängenden Gesamtkosten von 4,49 Mio. € zugestimmt.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen wurde das Architekturbüro BARUCCOPFEIFER aus Darmstadt beauftragt.

Für das Flachdach des MFH wurde eine Edelstahldacheindeckung angefragt. Die Vorteile eines verschweißten Edelstahldaches sind die hohe Lebenserwartung und minimaler Wartungsaufwand.

Das Gewerk wurde nach den Bestimmungen der VOB öffentlich ausgeschrieben.

Zum Submissionstermin am 21.05.2024 lagen zwei Angebote mit nachfolgenden geprüften Angebotssummen (brutto) vor:

Firma Baumann, Dach und Wand GmbH aus 68309 Mannheim	207.480,44 €
Bieter 2	224.613,00 €

Die Kostenschätzung lag bei 210.148,56 €.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote liegt das, in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht, annehmbarste Angebot der Firma Baumann, Dach und Wand GmbH. vor.

Die Verwaltung schlägt vor, der Firma Baumann, Dach und Wand GmbH, Reichenbachstr. 27-31 in 68309 Mannheim, den Zuschlag zu erteilen.

Im Haushaltplan 2024 stehen die Finanzmittel für die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verfügung.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck teilte mit, dass bereits im Ausschuss für Technik und Umwelt am 24.01.2022 der Planung für ein neues Gemeindewohnhaus sowie den damit zusammenhängenden Gesamtkosten von 4,49 Mio. € zugestimmt wurde.

Für das Flachdach des MFH wurde eine Edelstahldacheindeckung angefragt. Die Vorteile eines verschweißten Edelstahldaches sind die hohe Lebenserwartung und minimaler Wartungsaufwand.

Das Gewerk wurde nach den Bestimmungen der VOB öffentlich ausgeschrieben.

TOP: 6 öffentlich

Beschluss, Ausschreibung und Vergabe der Kommunalen Wärmeplanung 2024-0074

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung (KWP). Die Ausschreibung und Vergabe nach Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) erfolgen unter Vorbehalt der positiven Förderzusage des Projektträgers Karlsruhe.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Wärmeplanungsgesetz ist die Gemeinde verpflichtet, spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 einen Wärmeplan zu erstellen.

Die Gemeindeverwaltung hat am 25.08.2023 beim Projektträger Karlsruhe einen Förderantrag zur freiwilligen kommunalen Wärmeplanung gestellt.

Dem Förderantrag lag ein Angebot der MVV Regioplan GmbH zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans über 55.044,64 € zugrunde. Die Förderung würde 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, also 44.035,71 €, betragen. Der Gemeindeanteil würde somit 20 %, also 11.008,93 €, zzgl. der Kosten für eventuelle Mehraufwände betragen.

Aktuell gibt es noch keine Förderzusage des Projektträgers Karlsruhe und es ist auch nicht klar, wann diese erteilt wird. Wir stehen jedoch im Austausch mit dem Projektträger und der Antrag hat weiterhin Bestand. Die Förderbedingungen sehen vor, dass die Planung erst nach der Förderzusage begonnen werden darf.

Es wird darum vorgeschlagen, die Ausschreibung nach UVgO zur Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung vorzubereiten, um nach der Förderzusage des Projektträgers Karlsruhe eine zügige Vergabe zu ermöglichen.

Hintergrund der kommunalen Wärmeplanung:

„Die Frage, wie wir in Zukunft unsere Häuser ohne den Einsatz fossiler Energien effizient und kostengünstig beheizen sowie Gewerbe- und Industriebetriebe mit Prozesswärme versorgen, kann nicht ausschließlich auf der Ebene des einzelnen Gebäudes oder Unternehmens beantwortet werden.

Genauso wenig darf die notwendige Transformation in den Sektoren Stromversorgung, industrielle Prozesswärme und Verkehr außer Acht gelassen werden.

Die Weiterentwicklung der Wärmeversorgung und der dafür notwendigen Infrastruktur sowie die Bereitstellung der erforderlichen Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien und thermischer Speicher sind ohne kommunale Wärmeplanung vor Ort kaum möglich.

Dabei ist es notwendig, immer das gesamte Energiesystem und Ziele sowie Planungen auf übergeordneter Ebene im Blick zu behalten. Die kommunale Wärmeplanung muss die Grundlagen dafür liefern, vollständig auf erneuerbare Energien umzusteigen.

Das gilt einerseits in Gebieten mit Wärmenetzen und andererseits dort, wo Einzelheizungen zum Einsatz kommen. Außerdem muss sie für alle Bürgerinnen und Bürger transparent aufzeigen wie der Umbau, die sogenannte Transformation der Wärmeversorgung, parallel zur Entwicklung des Wärmeverbrauchs erfolgen soll.“ (aus: S. 12, Leitfaden Kommunale Wärmeplanung, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg)

Der Ausschuss für Technik und Umwelt hat in seiner Sitzung vom 03.06.2024 beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung (KWP) zu beschließen und nach Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) auszuschreiben und nach der positiven Förderzusage des Projektträgers Karlsruhe zu vergeben.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck teilte mit, dass nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Wärmeplanungsgesetz die Gemeinde verpflichtet ist, bis spätestens zum Ablauf des 30. Juni 2028 einen Wärmeplan zu erstellen.

Die Gemeindeverwaltung hat am 25.08.2023 beim Projektträger Karlsruhe einen Förderantrag zur freiwilligen kommunalen Wärmeplanung gestellt.

Es wird darum vorgeschlagen, die Ausschreibung nach UVgO zur Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung vorzubereiten, um nach der Förderzusage des Projektträgers Karlsruhe eine zügige Vergabe zu ermöglichen.

Nach kurzer Aussprache stimmte der Gemeinderat der Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung (KWP) zu. Die Ausschreibung und Vergabe nach Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) erfolgen unter Vorbehalt der positiven Förderzusage des Projektträgers Karlsruhe.

TOP: 7 öffentlich

Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Sportgeräten und Musikinstrumenten/Notenmaterial im Rahmen der Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Brühl

2024-0067

Beschluss:

Den antragstellenden Vereinen wird ein Zuschuss der Gemeinde Brühl zur Anschaffung von Sportgeräten und Musikinstrumenten/Notenmaterial in Höhe von 25 % der nachgewiesenen Aufwendungen gewährt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Unter Vorlage von Rechnungsunterlagen beantragen folgende Vereine Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten u. Musikinstrumenten/Notenmaterial:

Verein	Jahr	Aufwendungen	Vorschlag der Verwaltung (Zuschuss)
Musikverein Brühl/ Brühler Bläserakademie e.V.	2023	1.339,76 €	25 % = 334,94 €
Fußballverein Brühl 1918 e.V.	2023	1.943,48 €	25 % = 485,87 €
Turnverein Brühl 1912 e.V.	2023	8.566,65 €	25 % = 2.141,66 €
Verein für Deutsche Schäfer- hunde Brühl e.V.	2023	3.484,60 €	25 % = 871,15 €
Sportverein Rohrhof 1921 e.V.	2023	3.763,00 €	25 % = 940,75 €

Nach den Vereinsförderungsrichtlinien gewährt die Gemeinde auf Antrag, im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, den Sportvereinen für die von den einzelnen Sportverbänden bezuschussungsfähigen Anschaffungen von Sportgeräten und den Musikvereinen -Mindestanschaffungswert jährlich 130,00 €- einen Zuschuss.

Der Zuschuss kann bis zu 25 % der Anschaffungskosten betragen. Die Anträge sind jeweils bis zum 30. April des auf die Anschaffung folgenden Jahres einzureichen. Dem Antrag ist eine Fotokopie des Bewilligungsbescheids des jeweiligen Sportverbandes und der Rechnung beizufügen.

Kann der Bewilligungsbescheid nicht fristgerecht vorgelegt werden, so verjährt der Anspruch nicht. Solche Anträge sind bis spätestens dem Folgejahr zu stellen. Dies gilt auch, wenn Vereine ihre Anträge nicht innerhalb der Fristen einreichen.

Vom Badischen Sportbund werden momentan nur noch Einzelanschaffungskosten ab 2.000,00 € bezuschusst. Die Vorlage eines Bewilligungsbescheides ist somit nahezu hinfällig.

Die getätigten Anschaffungen der Vereine wurden alle mittels Rechnungskopien nachgewiesen und von der Verwaltung sorgfältig geprüft.

Eingereichte Aufwendungen (Rechnungen) einzelner Vereine, die als nicht förderfähig anzusehen waren/sind, wurden von der Verwaltung gegenüber dem Verein negativ beschieden. Als Beispiel seien hier eingereichte Rechnungen für Instandhaltungsmaßnahmen, Zeitschriften u. Medaillen genannt.

Im Haushaltsplan 2024 stehen für die Gewährung von Zuschüssen für Sportgeräte und Musikinstrumente/Notenmaterial entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.

Diskussionsbeitrag:

Die Gemeinderäte Hufnagel, Schmitt und Schwenzer sind befangen.

Bürgermeister Dr. Göck teilte mit, dass es bei diesen Zuschüssen um Einzelzuschüsse der aufgeführten Vereine handelt. Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, für die fünf Vereine einen Zuschuss in Höhe von 25% gemäß der Vereinsförderrichtlinien zu gewähren.

Für Gemeinderat Gothe sind die Vereinsförderrichtlinien sehr wichtig und er findet es gut, dass 25% der Aufwendungen übernommen werden sollen.

Gleichzeitig schlug Herr Gothe jedoch vor, dass wie in der Vergangenheit nachgewiesen werden soll, für welche Anschaffung der Zuschuss verwendet wurde.

Gemeinderätin Sennwitz schätzte das große ehrenamtliche Engagement der Vereine sehr und befürwortete ebenfalls eine 25-prozentige Bezuschussung auf die Aufwendungen.

Auch Gemeinderätin Rösch bat die Verwaltung, bei den alljährlichen Zuschüssen in Zukunft einen Verwendungsnachweis über die Anschaffung der Sport- oder Spielgeräte der Vorlage beizulegen, damit die Ausgaben der Vereine nachvollzogen werden können.

Die GLB sieht grundsätzlich eine Bezuschussung der Vereine als gerechtfertigt an und stimmte der Beschlussvorlage zu.

TOP: 8 öffentlich

Antrag des Sportverein Rohrhof 1921 e.V. auf Kostenübernahme für den Abriss des alten Kassenhauses und die Aufstellung einer Doppelgarage

2024-0068

Beschluss:

Dem Sportverein Rohrhof 1921 e.V. wird für den Abriss des alten Kassenhauses und die Aufstellung einer Doppelgarage ein zweckgebundener Zuschuss in Höhe der veranschlagten Gesamtkosten von 31.630,73 € abzüglich des vom Badischen Sportbund erwarteten Zuschusses gewährt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Mit Schreiben vom 28.03.2024 beantragt der Sportverein Rohrhof 1921 e.V. die Kostenübernahme für den Abriss des alten Kassenhauses sowie die Aufstellung einer Doppelgarage zur Aufbewahrung von Sportgeräten an der Gartenstraße.

Laut Verein ist das bestehende Kassenhaus am Zugang zum Rasenplatz ca. 60 Jahre alt und dringend sanierungsbedürftig. Das alte Eternitdach sei undicht und bei Regen komme es immer wieder zu „Wassereinbrüchen“. Demnach müsste das Dach einschließlich des Dachunterbaus und der Dachrinnen erneuert werden. Außerdem wäre die Elektrik dringend zu ersetzen. Das gilt ebenso für den Außen- u. Innenverputz; da zahlreiche Risse vorhanden sind. Zusätzlich müssten die bestehenden beiden Zugangstüren ausgetauscht werden. Über den Zustand des Fundaments könne der Verein keine Aussage treffen.

Nach dem Einholen mehrerer Angebote und Gesprächen mit Handwerksfirmen kam der Sportverein Rohrhof zu dem Entschluss das Gebäude abzureißen und statt einer Sanierung die Aufstellung einer Doppelgarage als Alternative vorzuziehen. Die Garage soll zukünftig in Gänze für die Geräte der Leichtathletik-Abteilung genutzt werden.

Gemäß Verein und der überlassenen Angebote werden die Kosten wie folgt veranschlagt:

Garage (neu 2x) inkl. Anlieferung	=	21.187,90 €
Abriss Kassenhaus, Entsorgung, Fundament (neu)	=	9.331,98 €
Elektroarbeiten, Installation	=	<u>1.110,85 €</u>
Gesamt		31.630,73 €
		=====

Zusätzlich sollen eigene Leistungen in Form von „geschätzten 30 Helferstunden“ erbracht werden. Ebenso sei die Innenausstattung „Sache des Vereins“.

Darüber hinaus werde parallel ein Antrag beim Badischen Sportbund auf Bezuschussung der geplanten Maßnahme gestellt. Sollte der Verband einen Zuschuss gewähren, werde man die Gemeindeverwaltung informieren und den Zuschuss (wie in bisher vergleichbaren Fällen) an die Gemeindekasse weiterleiten.

Auch bei einer (etwaigen) Kostenübernahme der geplanten Maßnahme seitens der Gemeinde, werde das dem Sportverein „zugesagte Sanierungsbudget“ nicht überschritten, so der Verein. Nach entsprechender Überprüfung kann die Verwaltung diese Aussage bestätigen.

Nach den Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Brühl werden den örtlichen Vereinen zum Neu-Um-und Erweiterungsbau sowie auch zur Sanierung von Vereinsanlagen Investitionszuschüsse nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Investitionsförderungs-mittel gewährt.

Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist, dass die geplante Maßnahme aus Förderungsmitteln der jeweiligen Landesverbände gefördert wird. Der Zuschuss kann bis zu 32 % der von den zuständigen Landesverbänden anerkannten zuschussfähigen Kosten betragen.

Anträge sind bis 01.09. vor Beginn des Jahres, in dem die Maßnahme in Angriff genommen wird, unter Anschluss der geforderten Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen.

Eigenleistungen werden analog den Richtlinien des Badischen Sportbundes anerkannt.

In besonders begründeten Fällen kann von den Förderrichtlinien abgewichen werden.

Im Haushaltplan 2024 sind für die Maßnahme entsprechende Haushaltsmittel eingestellt.

Der SV Rohrhof 1921 e.V. möchte die beschriebene Maßnahme im Frühsommer 2024 durchführen.

Der Ausschuss für Technik und Umwelt hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 06.05.2024 über die Angelegenheit beraten und empfiehlt dem Gemeinderat, dem Sportverein Rohrhof 1921 e.V. für den Abriss des alten Kassenhauses und die Aufstellung einer Doppelgarage einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe der veranschlagten Gesamtkosten von 31.630,73 € abzüglich des vom Badischen Sportbund erwarteten Zuschusses zu gewähren.

Diskussionsbeitrag:

Die Gemeinderäte Hufnagel und Schwenzer sind befangen.

Bürgermeister Dr. Göck teilte mit, dass gemäß Angebot sich die Gesamtaufwendungen auf 31.630,73 Euro belaufen. Hierbei ist die Doppelgarage, der Abriss des Kassenhauses sowie die Elektroarbeiten und die Installation inbegriffen.

Des Weiteren sollen zusätzlich eigene Leistungen in Form von geschätzten 30 Helferstunden erbracht werden.

Fraktionsübergreifend ist man sich einig, dass dem Sportverein Rohrhof 1921 e.V. der zweckgebundene Zuschuss gewährt werden soll.

TOP: 9 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister

TOP: 9.1 öffentlich
Anfrage Herr Geier v. 13.05.2024 -Gebäude Hofstraße 9-

Bürgermeister Dr. Göck teilte mit, dass das Gebäude in der Hofstr. 9 noch nicht unter Denkmalschutz steht, sondern erst ein Antrag auf Überprüfung gestellt wurde.

TOP: 10 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats

TOP: 10.1 öffentlich
Gemeinderat Gothe

Er appelliert an die Bevölkerung, öfters ins Freibad zu gehen, damit durch die Mehreinnahmen das Defizit gesenkt wird.

TOP: 10.2 öffentlich
Gemeinderat Gothe

Er bat die Gemeindeverwaltung zu prüfen, ob die Biergartenzeiten auf 23:00 Uhr geändert werden können.

Antwort des Bürgermeisters:

Es haben sich nach 22:00 Uhr schon etliche Anwohner über die privaten Gärten rund um den Brühler Friedhof und über das „Peperoncino“ beschwert. Aus Sicht der Bevölkerung wird eine Ausweitung der Zeiten sehr kritisch gesehen.

TOP: 10.3 öffentlich
Gemeinderat Till

Er erinnerte die Gemeindeverwaltung an die Übersendung des Zeitplans, wann die Leimbachbrücke erneuert wird.

Antwort Ortsbaumeister Reiner Haas:

Aufgrund des Hochwassers können bis auf unbestimmte Zeit keine Baufahrzeuge die Leimbachbrücke anfahren.

TOP: 10.4 öffentlich
Gemeinderat Zelt

Er regte an, das Verbotsschild in der verlängerten Hofstraße Richtung Anglerseen wieder einzuklappen.

TOP: 10.5 öffentlich
Gemeinderat Hufnagel

Er erkundigte sich nach den umgefallenen Schildern im Rheinfeld.

Antwort stv. Ordnungsamtsleiter Matthias Sommer

Die „umgefallenen Schilder“ am Rheinfeld sind dem Vandalismus zum Opfer gefallen

TOP: 11 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP: 11.1 öffentlich
Herr Klaus Tribskorn

Er fragte an, weshalb der jetzige Gemeinderat noch über das Vorhaben „L'Osteria“ überhaupt entscheidet.

Antwort des Bürgermeisters:

Dies ist der Wunsch der Gemeinde und zudem wird seit über acht Jahren über das Grundstück im Gemeinderat geredet und es standen schon mehrere Vorhaben zur Diskussion. Auch mit dem Projekt „L'Osteria“ befasste man sich schon seit zwei Jahren und daher begrüße man den Einstieg in die Bebauungsplanung.

TOP: 11.2 öffentlich

Herr Klaus Triebskorn

Er wollte wissen, warum „wieder das Planungsbüro MVV RegioPlan bevorzugt“ werde und keine Ausschreibung vorgenommen wurde.

Antwort Ortsbaumeister Reiner Haas:

Bei diesem Bauvorhaben sei keine Ausschreibung notwendig, da das feste Regelwerk über einen HOAI-Vertrag abgegolten wird.

TOP: 11.3 öffentlich

Herr Dagenbach

Er bat die Gemeindeverwaltung, nochmals der Lärmbelästigungen der Gaststätte „NätNormal“ nachzugehen, da teilweise bis morgens um 03:00 Uhr laute Musik und Karaoke gespielt und gesungen werde. Davon habe er sich selbst überzeugt.

Antworten des Bürgermeisters und Gemeinderat Pietsch:

Bürgermeister Dr. Göck teilte mit, dass die Gaststättenbehörde aktiv sei.

Gemeinderat Klaus Pietsch teilte noch mit, dass bei Vorlage der Voraussetzungen auch eine Sperrzeitverlängerung ausgesprochen werden könne. Dazu brauche es aber einige polizeiliche Anzeigen.

TOP: 11.4 öffentlich

Frau Seitz

Die Besitzerin des neuen Blumengeschäftes in der Rohrhofer Sparkasse, Frau Seitz, teilte mit, dass verstärkt um die Sparkasse auf dem Rohrhof und besonders nach dem Wochenmarkt Ratten gesehen wurden. Gemeinderat Gothe bestätigte das.

Antwort stv. Ordnungsamtsleiter Matthias Sommer:

Dort würden bald Bekämpfungsmaßnahmen vorgenommen, die man vom Norden und vom Süden her in der Gemeinde vornehme, allerdings nicht überall gleichzeitig.